Die objektiven Merkmale der Täterschafts- und Teilnahme-formen.

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissen-schaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

JOHANNES SCHUBERT
Referendar.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaft-lichen Fakultät der Universität Breslau.

—

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

1 9 2 9

Druck: Schlesische Dorfzeitung (Wohlauer Zeitung), G. m. b. H., Wohlau.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

§ 1. Die Täterschaft.

Es ist davon auszugehen, daß in jedem gesetzlichen Tatbestande als wesentliches Merkmal ein Erfolg erblickt werden kann. So bedeuten die vom Gesetz (§ 47) als Merkmale der Täterschaft gebrauchten Worte: Ausführung einer strafbaren Handlung, zunächst nichts weiter als: Herbeiführung des im gesetzlichen Tatbestand festgelegten Erfolges. Das führt zu einer Betrachtung der Kausalitätstheorien. Auch für die strafrechtliche Kausalitätsfrage ist vom philosophischen Ursachenbegriff auszugehen und hiernach der Kausalzusammenhang dann zu bejahen, wenn die menschliche Handlung als conditio sine qua non des Erfolges anzusehen ist.

Als Hauptmangel der übrigen Kausalitätstheorien ergibt sich, daß sie von einer falschen Fragestellung ausgehen, indem sie nämlich voraussetzen, daß die auf ihre Kausalität hin zu prüfende menschliche Handlung eine irgendwie ausgezeichnete Stellung unter den Bedingungen einnehmen müsse, ein Fehler, von der die sine qua non-Theorie frei ist. Sie haben außerdem, soweit sie den sog. Vulgärbegriff der Ursache verwenden, den Mangel, daß ihre Ergebnisse mangels eines absoluten Maßstabes unsicher oder subjektiv gefärbt sind.

Gegenüber dem Vorwurf, daß die sine qua non-Theorie zu einem regressus ad infinitum führe, ist darauf hinzuweisen, daß mit der Kausalität für eine Bestrafung nur der allerweiteste Rahmen festgestellt wird, innerhalb dessen die Lehre von der Rechtswidrigkeit und vor allem die Lehre von der Schuld den gerechten Ausgleich zu schaffen haben. Soweit dieses Korrektiv fehlt, nämlich bei den durch den schwereren Erfolg qualifizierten Delikten, liegt kein Fehler der sine qua non-Theorie, sondern ein bedauerlicher Mangel des Gesetzes vor, dessen Abstellung de lege ferenda allgemein gefordert wird.

Der Kausalität der Unterlassung ist jede problematische Natur abzusprechen. Das Unterlassen ist ebenso wie das Tun unter den Gesichtspunkt der conditio sine qua non zu betrachten. Wenn darüber hinaus eine Rechtspflicht zum Tun verlangt wird, so beruht das auf einer fehlerhaften Verquickung der Kausalitätsfrage mit der Frage der Rechtswidrigkeit.

Nur in wenigen Fällen sind indes die objektiven Täterschaftsmerkmale mit der Feststellung der Kausalität des Täters erschöpft. Es müssen vielfach noch besondere Täterschaftsmerkmale hinzutreten. Es werden unterschieden: Merkmale des Kausalverlaufs und Merkmale des Täters selbst (persönliche Täterschaftsmerkmale). Erstere werden z. B. gefordert in den Tatbeständen der §§ 183, 240, 167 StGB. Letztere lassen sich in zwei Gruppen zerlegen: in objektive und subjektive. Objektive persönliche Täterschaftsmerkmale finden sich vor allem bei den Beamtendelikten, insofern der kausale Täter die Beamteneigenschaft haben muß. Subjektive persönliche Täterschaftsmerkmale liegen in den Fällen

vor, wo eine über den gewöhnlichen, d. h. den objektiven Tatbestand umfassenden Vorsatz hinaus eine besondere Absicht erforderlich ist (z. B. §§ 242, 263, 268, 259).

§ 2. Die Anstiftung.

Der Anstifter wirkt auf einen anderen (den Täter) kausal ein. Sein Merkmal ist also die indirekte Kausalität. Täter und Anstifter liegen in einer sog. Kette von Deszendenzwirksamkeiten. Trotz seiner Kausalität wird er vom Gesetz jedoch nicht als Täter behandelt, eine auffällige Erscheinung, die den Anstifter zu einem ausgesprochenen Produkt des Gesetzes stempelt. Der Grund für diese Ausnahmeregelung ist aber nicht in einer sog. Unterbrechung des Kausalzusammenhanges[1]) zu finden, sondern darin, daß bei einer nicht kausalen, sondern wertenden (normativ teleologischen) Betrachtungsweise die Tätigkeit des Zweithandelnden in den Vordergrund rückt und als Haupttäterschaft betrachtet wird, wohingegen der Ersthandelnde, weil er nur den Entschluß in dem Haupttäter hervorgerufen hat, hinter diesen zurücktritt und in ein akzessorisches Teilnahmeverhältnis herabgedrückt wird. Die Kausalität verliert hier ihren Täterschaft begründenden Charakter. Dieser wird durch das Verhältnis der Akzessorietät ersetzt.

Ein gewisser Grad von Abhängigkeit (Akzessorietät) ist mit dem Begriffe des Teilnehmers naturnotwendig verbunden. Mit M. E. Mayer (Lehrb. S. 390 ff.) lassen sich vier Grade der Akzessorietät unterscheiden: die minimal akzessorische Form, welche nur objektive Tatbestandsmäßigkeit der Haupttat voraussetzt, die limitiert akzessorische Form, welche Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit der Haupttat erfordert, die extrem akzessorische Form, welche Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld der Haupttat verlangt und schließlich die hyperakzessorische Form, bei welcher sich die Strafbarkeit des Teilnehmers auch nach den persönlichen Umständen des Haupttäters richtet, welche dessen Strafbarkeit erhöhen oder vermindern.

Aus dem Wortlaut der §§ 48, 49 i. V. mit §§ 51 — 54, insbes. aber durch einen Schluß aus § 50 ist herzuleiten, daß das StGB. den Standpunkt der extremen Akzessorietät eingenommen hat.

Die Frage, ob eine vorsätzliche Haupthandlung erforderlich ist oder auch eine fahrlässige Haupthandlung genügt, um das gesetzliche Teilnahmeverhältnis zu begründen, ist mit Rücksicht auf die Praxis des pr. StGB. und wegen der sich anderenfalls ergebenden Unbilligkeiten im ersteren Sinne zu entscheiden.

Eine indirekt kausale Handlung kommt mithin nur dann als Anstiftung in Betracht, wenn die direkt kausale Handlung tatbestandsmäßig, rechtswidrig und vorsätzlich ist.

§ 3. Beihilfe und Mittäterschaft.

Für eine Unterscheidung dieser beiden Begehungsformen ergibt sich aus dem Gesetz nur das eine, daß die Beihilfe die minder bedeutungsvolle Form ist. Die gesetzliche Minderbewertung der

[1]) Hierüber vgl. Näheres in § 3.

Beihilfe kann aber nicht darauf beruhen, daß die Gehilfenhandlung keine kausale Bedeutung für den Erfolg hätte; denn es ist daran festzuhalten, daß sowohl der Mittäter wie der Gehilfe zu dem Erfolge in kausaler Beziehung stehen müssen. Die gesetzliche Minderbewertung der Beihilfe beruht vielmehr wie bei der Anstiftung darauf, daß Täterhandlung und Gehilfenhandlung im Wege einer wertenden Betrachtungsweise miteinander verglichen werden. Geht man hierbei, wie es die sog. formal-objektiven Theorien tun, von einer Unterscheidung zwischen Ausführungshandlung und Vorbereitungshandlung aus, so findet man keine befriedigende Abgrenzung der Beihilfe von der Mittäterschaft. Geht man aber von dem landläufigen Begriffe des Helfens aus, so gelangt man zu der Feststellung, daß die Gehilfenhandlung ebenso wie die Anstifterhandlung eine indirekt kausale Wirksamkeit ist. Es zeigt sich also hier genau dieselbe Erscheinung wie bei der Anstiftung. Das dort Ausgeführte gilt entsprechend. Auch das Gebiet der Beihilfe liegt bei denjenigen indirekt kausalen Handlungen, die durch eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und vorsätzliche Handlung ihre kausale Bedeutung erlangen. Innerhalb dieser indirekt kausalen Handlungen Anstiftung und Beihilfe voneinander zu scheiden, bereitet keine Schwierigkeiten, da die Anstiftung leicht als diejenige indirekt kausale Handlung zu erkennen ist, die den Tatentschluß im Täter hervorruft. Aus dem Standpunkt, daß die objektiven Merkmale der Teilnahme stets vorliegen, wenn es sich um eine indirekt kausale Handlung in dem bezeichneten Sinne handelt, ergibt sich die Ablehnung der Theorie von der sog. Unterbrechung des Kausalzusammenhanges. Diese Theorie findet auch weder im Gesetz noch in der Lehre vom Indeterminismus eine ausreichende Stütze. Gegen sie spricht ferner das Bedenken, daß, wenn man mit der Leugnung der Kausalität Ernst machen wollte, man zur gänzlichen Straflosigkeit des Teilnehmers gelangen müßte, und daß es an einem Unterscheidungsmerkmal dafür fehlt, wann die sog. Unterbrechung zur Straflosigkeit und wann sie zur Bestrafung wegen Teilnahme führen soll.

Der Begriff der Mittäterschaft ist unentbehrlich in den Fällen, wo erst das Zusammenwirken zweier Handlungen den gesetzlichen Tatbestand ergibt. Soweit der gesetzliche Tatbestand nach seinem Wortlaute in Teilakte zerfällt, ist jede Teilhandlung objektiv als Mittäterhandlung anzusprechen. In den vielen Fällen jedoch, in welchen der gesetzliche Tatbestand nicht schon nach seinem Wortlaut zerlegbar ist, wie z. B. beim Totschlag, gewinnt die Frage, ob Mittäterschaft oder nur Beihilfe vorliegt, besondere Bedeutung. Diese Frage ist aber bereits dadurch gelöst, daß die Beihilfe als indirekte Kausalhandlung erkannt ist. Also können als Mittäterhandlungen nur direkt kausale Wirksamkeiten (Kollateralwirksamkeiten) in Frage kommen.

Aber nicht immer sind direkt kausale Handlungen (Mit) täterhandlungen, nämlich dann nicht, wenn der direkt Handelnde eines besonderen Täterschaftsmerkmals (vgl. § 1) entbehrt. In diesen Fällen sinkt die direkte Kausalhandlung zur Beihilfe herab, deren Gebiet insoweit eine Erweiterung erfährt (z. B. ein Urkundsbeamter läßt durch eine Privatperson eine Falschbeurkundung vornehmen).

§ 4. Die mittelbare Täterschaft.

Die mittelbare Täterschaft kennzeichnet sich wie die Teilnahme als Deszendenzwirksamkeit und liegt stets dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung der Teilnahme fehlen, d. h. wenn es an der Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit oder dem Vorsatz der Haupttat mangelt; es greift dann die alte Regel wieder ein, daß Kausalität Täterschaft begründet. Hiernach sind drei Fälle der mittelbaren Täterschaft zu unterscheiden: Der häufigste ist der, daß es an dem Vorsatz des Zwischentäters fehlt, wobei es genügt, daß der beim Zwischentäter vorgefundene subjektive Tatbestand eine andere Richtung einschlägt als der des mittelbaren Täters. Der nächst wichtige Fall liegt dann vor, wenn die Zwischenhandlung nicht tatbestandsmäßig ist, d. h. wenn dem Zwischentäter besondere Täterschaftsmerkmale (vgl. § 1) fehlen. Es sind dies die Fälle des sog. dolosen Werkzeuges (vgl. auch § 3 a.E.). Die Fälle der dritten Art: mangelnde Rechtswidrigkeit des Zwischentäters, sind praktisch von untergeordneter Bedeutung.

§ 5. Ausblick auf die Entwürfe von 1925 und 1927.

Wichtig für das Gebiet der Täterschaft ist die Bestimmung des § 15 (§ 21), durch welche bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten die Haftung ohne Verschulden beseitigt wird. Was das Gebiet der Teilnahme und mittelbaren Täterschaft anbetrifft, so findet sich hier ein gewisser Radikalismus. Die extreme Form der Akzessorietät ist im § 27 (§ 31) durch die limitierte Form ersetzt. Dadurch scheidet aus dem Gebiet der mittelbaren Täterschaft ihr Hauptfall aus: die Benutzung eines nicht vorsätzlich Handelnden. Eine weitere Einschränkung erfährt das Gebiet der mittelbaren Täterschaft durch den § 28 (§ 32). Dadurch daß hier der Teilnehmer als solcher für strafbar erklärt wird, wenn die strafbegründenden Eigenschaften nur bei ihm vorliegen, werden auch die Fälle des sog. dolosen Werkzeugs in den Teilnahmebegriff hineingezwängt.